



Das Netzwerk zur Selbsthilfe

Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew
Landesverband Niedersachsen e.V.

Geschäftsordnung der Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew Landesverband Niedersachsen e. V. für örtliche Gruppen

vom 30. März 2019

Auf der Mothe 36

31711 Luhden

Tel.: 05722 9050067

Fax: 05722 982411

E-Mail Geschaeftsstelle@dymb-nds.de

Web: www.dymb-nds.de

Geschäftsordnung der Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew Landesverband Niedersachsen e. V. für örtliche Gruppen

Die in der Geschäftsordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

1. Rechtsform der örtlichen Gruppe

1.1 Die örtlichen Gruppen der DVMB im Bundesland Niedersachsen gehören der „Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew Landesverband Niedersachsen e. V.“ (nachfolgend LV genannt) als unselbständige Untergliederungen oder als rechtsfähige Vereine an. Sie sind an die Rechte und Pflichten gebunden, welche sich aus der Satzung des LV und dieser Geschäftsordnung ergeben.

1.2 Alle Arbeiten zur Führung einer örtlichen Gruppe sind ehrenamtlich. Die örtliche Gruppe darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

1.3 Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) kann nur abhängig von der Kassenlage geleistet werden. Hierzu ist der Kassenbericht mit allen Unterlagen und Belegen jährlich beim Landesverband vorzulegen. Der Landesverband entscheidet, ob eine Pauschale und in welcher Höhe gezahlt werden kann. Darüber wird mit dem Leistungsempfänger eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

2. Gründung und Auflösung einer örtlichen Gruppe

2.1 Die Gründung einer örtlichen Gruppe erfolgt nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des LV durch eine Gründungsversammlung.

2.2 Die Auflösung einer örtlichen Gruppe kann nur nach vorheriger Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand des LV, in einer Mitgliederversammlung der Gruppe mit der in der Satzung des LV geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden (§14 (1)). Die Mitglieder des Vorstandes des LV gem. § 26 BGB sind vertretungsberechtigte Liquidatoren und sind zur Mitgliederversammlung einzuladen. Dies gilt auch, wenn die Gruppe auf Betreiben des LV aufgelöst wird.

2.3 Im Falle der Auflösung einer örtlichen Gruppe geht das Vermögen (d.h. die finanziellen und sachlichen Mittel) in das Vermögen des LV über.

3. Mitgliedschaft in einer örtlichen Gruppe

3.1 Jedes Mitglied der DVMB ist automatisch Mitglied seiner örtlich zuständigen Gruppe und darf an den Veranstaltungen der örtlichen Gruppen teilnehmen.

3.2 Personen, welche nicht Mitglieder der DVMB sind, können mit Zustimmung des Gruppensprechers an den Aktivitäten der örtlichen Gruppe teilnehmen. Allein aus versicherungstechnischen Gründen und dem geschuldeten Gemeinschaftsgedanken für unsere Erkrankung sollte eine Mitgliedschaft in der DVMB selbstverständlich sein.

4. Leitung der örtlichen Gruppe, Mitgliederversammlung

4.1 Die Mitglieder der örtlichen Gruppe wählen in einer Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre (in der Regel) einen Sprecher, einen stellv. Sprecher, einen Kassenwart, bis zu zwei Kassenprüfer und gegebenenfalls weitere Personen, welche Aufgaben in der Gruppe übernehmen. Mehrfachbesetzungen sind möglich. Gruppensprecher, stellv. Gruppensprecher und Kassenwart müssen Mitglieder der DVMB sein.

4.2 Wahlergebnisse werden dem LV schriftlich mitgeteilt.

4.3 Delegierte für die Mitglieder-/Delegiertenversammlung des LV (Anzahl nach dem Delegiertenschlüssel §8 der Satzung) müssen Mitglieder der DVMB sein und werden auf der Mitgliederversammlung der Gruppe gewählt.

4.4 Der Gruppensprecher und der stellv. Gruppensprecher erhalten vom LV für die Dauer ihrer Tätigkeiten neben einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des LV Vollmacht für Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Leitung der örtlichen Gruppe zu tätigen sind.

4.5 Die Gruppensprecher sowie alle für eine Aufgabe in der örtlichen Gruppe gewählten Personen sind auf die Einhaltung der Satzung des LV Niedersachsen und dieser Geschäftsordnung sowie der steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit verpflichtet.

4.6 Gruppensprecher und Funktionsträger der Gruppe, sollen an den Angeboten und Fortbildungsveranstaltungen des LV teilnehmen. Der Gruppensprecher, die Funktionsträger und Therapeuten haben folgende Verpflichtungserklärungen zu unterschreiben: Verpflichtungserklärung nach § 5 der EU- Datenschutzgrundverordnung zur Wahrung des Datengeheimnisses und die Verpflichtungserklärung für Gruppensprecher.

4.7 Gruppensprecher oder Delegierte berichten den Mitgliedern ihrer örtlichen Gruppe über Aktivitäten des Landes- und Bundesverbandes.

4.8 Die örtliche Gruppe hält jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ab. Diese ist im laufenden Geschäftsjahr durchzuführen. Die Mitglieder der Gruppe sind dazu spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Das Protokoll der Versammlung ist dem LV zuzusenden. Die Gruppenleitung berichtet über die finanzielle Situation und die wesentlichen Aktivitäten der Gruppe. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4.9 Ist ein Funktionsträger einer örtlichen Gruppe gleichzeitig Therapeut/ Honorarempfänger sind die Verträge/Vereinbarungen darüber grundsätzlich dem Vorstand des Landesverbandes zur Genehmigung vorzulegen. In diesen Fällen wird die Kasse dieser Gruppe durch die Landesrechnungsprüfer geprüft.

5. Aufgaben und Zweck der örtlichen Gruppe

5.1 Die Gruppe vertritt die DVMB auf örtlicher Ebene gegenüber anderen Organisationen ähnlicher Art, den örtlichen Behörden, Krankenkassen, Versicherungen, Ärzten, Therapeuten und gegenüber den publizistischen Medien.

5.2 Die Gruppe soll regelmäßig Gruppen-Treffen durchführen, um ihre Mitglieder über die Aktivitäten der Gruppe zu unterrichten, ihnen durch Vorträge, Filme und ähnliches eine umfassende Aufklärung über das Krankheitsbild der Spondyloarthritis und artverwandte entzündliche Erkrankungen zu geben, das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Gruppe zu stärken und unter den Mitgliedern einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

5.3 Sie soll geeignete Therapien anbieten oder vermitteln, um die körperliche Beweglichkeit ihrer Mitglieder zu erhalten und zu verbessern.

5.4 Die Gruppe soll den Kontakt mit ähnlichen örtlichen Organisationen suchen und - sofern dies nützlich ist - gemeinsame Aktionen durchführen oder sich daran beteiligen.

5.5 Die Gruppe soll durch örtliche Publikationen auf sich und auf die DVMB aufmerksam machen und damit weitere Patienten mit Spondyloarthritis und artverwandte entzündliche Erkrankungen den Beitritt zur DVMB ermöglichen. Sie soll dafür Sorge tragen, dass in der Gesamtbevölkerung das Verständnis für die mit der Krankheit zusammenhängenden Probleme verbessert wird.

5.6 Die Gruppe soll den Kontakt mit Ärzten und Therapeuten suchen und diese zur Betreuung der Gruppe und ihrer Mitglieder heranziehen.

5.7 Mit Therapeuten müssen Honorarverträge geschlossen werden. Diese sind dem LV, auch bei Therapeutenwechsel, anzuzeigen.

6. Finanzierung der örtlichen Gruppen

6.1 Die örtliche Gruppe regelt ihre Finanzierung selbständig und eigenverantwortlich.

6.2 Geldmittel, insbesondere Zuwendungen, die der örtlichen Gruppe zufließen, stehen ihr zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung. Hierbei gilt die jeweils gültige Fassung des „Kontenplanes“ für Gruppen des LV Nds.

6.3 Anträge auf Selbsthilfeförderung gem. SGB V im Rahmen der kassenübergreifenden Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung) können bei den entsprechenden Stellen/ Krankenkassen gestellt werden.

Anträge auf kassenindividuelle Förderung (Projektförderung) sind direkt bei den einzelnen Kassen zu stellen. Sponsoring-Anträge sind ausschließlich über den LV zu leiten.

6.4 Bei der Verwaltung der Geldmittel sind die sich aus der Gemeinnützigkeit ergebenden Vorschriften unbedingt zu beachten. Es dürfen auf Grund gesetzlicher Regelungen keine unverhältnismäßigen Rücklagen gebildet werden. Der Gruppensprecher hat diesbezüglich Informationspflicht gegenüber dem Landesverbands Vorstand nach § 26 BGB.

6.5 Die Abrechnungen von Verordnungen der gesetzlichen Krankenkassen erfolgen grundsätzlich über den LV, der wiederum mit den entsprechenden Abrechnungszentren abrechnet.

6.6 Die örtliche Gruppe kann beim LV einen schriftlich begründeten Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen. Über den Entscheid des Antrags wird die Gruppe schriftlich informiert.

6.7 Die Einnahmen und Ausgaben der örtlichen Gruppe sind in dem jeweils gültigen, vom LV herausgegebenen Kassenbuch aufzuzeichnen. Der Jahresabschluss mit den entsprechenden Unterschriften ist bis zum jeweils vorgegebenen Termin bei der Geschäftsstelle des LV einzureichen. Die Belege der örtlichen Gruppen für Einnahmen und Ausgaben sind gemäß den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren, und dem LV auf Anforderung zu übersenden.

6.8 Neben der regelmäßigen Komplettprüfung von Gruppen durch die Rechnungsprüfer des LV kann bei begründeten Anlass der LV außerordentliche Prüfungen vornehmen.

6.9 Die Gruppen haben sich an die Vorschriften der Gemeinnützigkeit zu halten. Bei Verstößen kann der LV geeignete Maßnahmen einleiten.

6.10 Die Konten der örtlichen Gruppen lauten auf:
Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew- Landesverband Niedersachsen e.V.
(örtliche Gruppe Ortsbezeichnung) z.H. von (Name und Anschrift des zuständigen Funktionsträgers). Kontoinhaber ist der LV.

7. Geltungsbereich

7.1 Diese Geschäftsordnung gilt einheitlich für alle örtlichen Gruppen der DVMB, LV Niedersachsen e. V.

7.2 Diese Geschäftsordnung wurde am 30.03.2019 auf der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung in Walsrode beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

